derholter Aufforderung nicht nach, so kann der Direktor der zuständigen Bzf oder Leiter der zuständigen Zw. der Bank

- a) die Durchführung einer außerordentlichen Rechenschaftslegung des betreffenden Leiters vor dem übergeordneten Leiter verlangen,
- b) bei dem zuständigen Organ die Überprüfung der Zahlung von Prämien oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens empfehlen.

§20

Einspruchsverfahren

- (1) Gegen eine von der Bank erteilte Ablehnung eines Kreditantrages, gegen die von der Bank für die Kreditgewährung gestellten Bedingungen sowie gegen die von ihr eingeleiteten Maßnahmen und Sanktionen oder erteilten Auflagen können die Direktoren der Betriebe sowie die Leiter ihrer wirtschaftsleitenden Organe innerhalb von 10 Tagen Einspruch einlegen. Das gleiche gilt, wenn der Leiter des nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden wirtschaftsleitenden Organs nicht mit der durch den Direktor der zuständigen Niederlassung der Bank im Quartalskreditplan bestätigten Kredithöhe oder den mit der Bestätigung erteilten Auflagen einverstanden ist. Der Einspruch ist bei der Niederlassung der Bank einzureichen, gegen deren Maßnahmen sich der Einspruch richtet.
- (2) Der Leiter der Niederlassung der Bank, gegen deren Maßnahmen sich der Einspruch richtet, hat hierzu Stellung zu nehmen und den Einspruch mit seiner Stellungnahme unverzüglich an die im Abs. 3 genannten Entscheidungsberechtigten weiterzuleiten. Der Entscheidungsberechtigte trifft eine Entscheidung nach Anhören des dem Einreicher übergeordneten Leiters. Von der getroffenen Entscheidung ist der übergeordnete Leiter zu informieren.
 - (3) Uber den Einspruch
 - a) des Direktors des Betriebes entscheidet der Direktor der zuständigen Bzf der Bank,
 - b) des Leiters des wirtschaftsleitenden Organs entscheidet der zuständige Stellvertreter des Präsidenten der Deutschen Notenbank bzw. der Deutschen Investitionsbank.

Die Entscheidungen der Bankorgane über den Einspruch sind endgültig.

- (4) Über den Einspruch ist innerhalb von 15 Tagen nach Eingang zu entscheiden. Ist in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht möglich, so ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid zu erteilen.
- (5) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der zuständige Stellvertreter des Präsidenten der Deutschen Notenbank, der zuständige Stellvertreter des Präsidenten der Bank sowie die zuständigen Direktoren der Bzf und Leiter der Zw der Bank können jedoch im Einzelfall festlegen, daß bis zur Entscheidung über den Einspruch der Kredit auf der Grundlage eines Kreditvertrages, aber zunächst ohne die bestrittenen Bedingungen, gewährt bzw. daß zunächst auf die Durchführung der bestrittenen Maßnahmen, Sanktionen oder Auflagen verzichtet wird.

(6) Wird der Kreditvertrag gemäß Abs. 5 zunächst ohne eine bestrittene Bedingung abgeschlossen, so wird sein endgültiger Inhalt durch die Einspruchsentscheidung bestimmt, ohne daß es einer zusätzlichen Vereinbarung der Vertragspartner bedarf. Das gleiche gilt im Falle der Entscheidung über den Einspruch, der gemäß § 8 Abs. 6 im Zusammenhang mit einer vorgeschlagenen Vertragsänderung eingelegt wurde.

§21

Kreditreserve

- (1) Die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, die über eine Kreditreserve verfügen, haben bei ihren Vorschlägen über die Höhe der Kreditreserve für ihren Bereich die Belange der volkseigenen Projektierungsbetriebe mit zu berücksichtigen. Sie entscheiden über die Verwendung der Kreditreserve und haben die Gewährung von Krediten an Betriebe aus der Kreditreserve mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden.
- (2) Die Bank hat die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe bei der Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen und Erfüllung der Auflagen zu unterstützen.
- (3) Die Bereitstellung der aus der Kreditreserve an Betriebe gewährten Kredite erfolgt über gesonderte Konten bei den Filialen der Deutschen Investitionsbank bzw. Ibf der Deutschen Notenbank.
- (4) Für den in Anspruch genommenen Teil der Kreditreserve sind Zinsen zu berechnen. Wirtschaftsleitende Organe, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sind verpflichtet, den Überschuß ihrer Zinseinnahmen über die Zinsausgaben jährlich an den Staatshaushalt abzuführen.

§22

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:
 - a) Anordnung vom 28. April 1959 über die Kreditierung zeitweiliger Mehraufwendungen, die den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft bei Anlauf und Umstellung der Produktion entstehen (GBl. I S. 524),
 - b) gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 4. Januar 1964 über finanzrechtliche Bestimmungen (GBl. II S. 31) die Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 123),
 - c) Anordnung vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die volkseigenen Bau- und Projektierungsbetriebe zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 130).

Berlin, den 26. Januar 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y Erster Stellvertreter des Ministers